

## Auflagenblatt

### Besondere Hinweise für die Teilnehmer des Faschingszuges am 15.02.2026

1.

#### Besondere Auflagen für den Veranstalter und die Teilnehmenden Gruppen:

1.1

##### Fahrzeuge:

**1.1.1**

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.

**1.1.2**

Die Benutzung von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausführkennzeichen ist nicht erlaubt. Die amtlichen Kennzeichen müssen gut sichtbar sein.

**1.1.3**

Es dürfen nur Fahrzeuge / Faschingswagen teilnehmen, die  
- amtlich zugelassen sind oder  
- eine gültige Betriebserlaubnis besitzen.

**1.1.4**

Während der An- und Abfahrt darf eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten und keine Personen transportiert werden.

Die teilnehmenden Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

**1.1.5**

Die Fahrzeugbreite darf inkl. Anbauten 2,55 m nicht überschreiten.

Fahrzeuge dürfen inkl. Anbauten eine Länge von 15,50 m nicht überschreiten.

Landwirtschaftliche Gespanne dürfen, inkl. Anbauten, eine Gesamtlänge von 18 m nicht überschreiten.

LKW-Züge und Tieflader sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

An landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Frontlader dürfen keine Zinken, Schaufeln o.ä. montiert werden.

**1.1.6**

Festwagen müssen ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass es nicht möglich ist, zwischen den Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten.

Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 30 cm über der Fahrbahn liegen.

Ausgenommen sind hierbei ausschließlich Achsen mit gelenkten Rädern

**1.1.7**

Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten / Dekorationen dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

**1.1.8**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärtten lichttechnischen Einrichtungen müssen an den Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen während der Hin- und Rückfahrt zum Faschingsumzug vollständig vorhanden, betriebssicher und sichtbar sein.

**1.1.9**

Auf das beiliegende Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und hier insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen unter Punkt 1 des Merkblattes wird verwiesen.

**1.1.10**

Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschl. Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung gemäß Ziffer I.VII & I:III des Bescheides mit einschließt.

**1.1.11**

Die Fahrzeugführer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der für das Führen der Fahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Der Fahrer muss während der gesamten Veranstaltung eine Warnweste tragen.

**1.1.12**

Zur Vermeidung von Unfällen muss je Rad während des Umzugs 1 Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern und eindeutig durch eine Warnweste als Begleitperson erkennbar ist.

**1.1.13**

Zwischen dem Veranstalter (Verantwortlicher und Stellvertreter), den Fahrzeugführern der am Umzug teilnehmenden Wagen, mind. eine verantwortliche Person bei Fußgruppen, den Führungsfahrzeugen (THW [Einsatzleitung] sowie Polizei) ist sicherzustellen, dass in Notfällen die Einsatzleitung umgehend mittels Mobiltelefon erreichbar ist.

Den jeweiligen Gruppen ist vor Beginn des Umzuges die Telefonliste für Notfälle (Anlage 8 (Telefonliste Notfall/Einsatzleitung)) für die Kommunikation in Notfällen auszuhändigen.

Es ist den Verantwortlichen explizit darauf hinzuweisen, dass in Notfällen während des Umzuges grundsätzlich die Einsatzleitung über Mobiltelefon zu kontaktieren ist.

Diese übernimmt im Anschluss die weitere Kommunikation mit der integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim und koordiniert notwendige Maßnahmen.

**1.1.14**

Das Befahren der "Bächla"-Abdeckungen mit Fahrzeugen ist verboten.

**1.1.15**

Auf jedem teilnehmenden Faschingswagen ist mind. ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher mitzuführen.

## **1.2 Teilnehmer:**

### **1.2.1**

Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne volljährige und verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrzeugführer) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Begleitpersonen zuständig ist.

Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind vom Veranstalter zu dokumentieren und vor Beginn der Veranstaltung dem Ordnungsamt und der Polizeiinspektion Forchheim zu übergeben.

### **1.2.2**

Zusätzlich ist für jedes Fahrzeug eine nüchterne, volljährige und verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die sich während des Umzuges auf dem Wagen aufhält; die Feststellung muss vor Festzugbeginn erfolgen (Siehe hierzu zusätzlich Ziffer 4 Punkt 2 der Auflagen und Bedingungen [Seite 2] der Erlaubnis).

### **1.2.3**

Die Aufsichtspersonen (zu Ziffer 1.2.1 & 1.2.2) sind vor dem Start des Festumzuges vom Inhalt dieses Auflagenblattes -Besondere Hinweise für die Teilnehmer- (Anlage 2) zu unterrichten und auszuhändigen.

## **2. Sicherheit und Absicherung:**

### **2.1**

Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

#### **2.1.1**

die zusätzlichen Aufbauten, einschließlich Sitzflächen, rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,

#### **2.1.2**

die beförderten Personen durch eine Brüstung mit einer Mindesthöhe von 1,20 Meter mit ausreichender Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.

Es ist sicherzustellen, dass Personen und Gegenstände nicht unter der Brüstung durchrutschen können.

Es dürfen keine Personen auf der Brüstung sitzen.

#### **2.1.3**

die Ein- und Ausstiege sind betriebssicher auszulegen.

Tritte und Absturzsicherungen sind nach den gängigen Sicherheitsbestimmungen, auch für eventuell mitfahrende Kinder, zu gestalten.

Die Ein- und Ausstiege müssen am Heck des Fahrzeugs bzw. Anhängers bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein, keinesfalls zwischen Zugfahrzeug und Anhänger,

#### **2.1.4**

Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiege im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt sind,

#### **2.1.5**

in den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und die für Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.

Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt.

**2.1.6**

**In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf den Fahrzeugen zu befördernden Personen auch unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichtes festzulegen.**

**2.1.7**

**Die Abgabe von Getränken jeglicher Art von den Fahrzeugen herab ist untersagt.**

**2.1.8**

**Es ist sicherzustellen, dass Süßigkeiten und ähnliches von den Festwagen nur seitlich und so geworfen werden, dass Zuschauer, insbesondere Kinder nicht veranlasst werden, die Fahrbahn zu betreten.**

**2.1.9**

**Es darf nur solches Wurfmaterial verwendet werden, das zu keinen Sachbeschädigungen oder Verletzungen führt (keine harten, spitzen, kantigen oder schweren Waren).**

**2.1.10**

**Andere gesetzliche Bestimmungen und weitere Bedingungen und Auflagen bleiben unberührt.**

**2.1.11**

**Auf das beiliegende Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Anlage 3) und insbesondere über die Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung unter Punkt 2.5 des Merkblattes wird verwiesen.**

**3.**

**Umwelt- / Immissionsschutz:**

**3.1**

**Eine Schallpegelbegrenzung vor der Lautsprecheranlage ist einzuhalten.**

**Vor der Lautsprecheranlage darf ein Wert von 95 db(A) in 3 m Entfernung der Lärmquelle bzw. gemessen an den Absperrungen zu den Zuschauern nicht überschritten werden.**

**3.1.1**

**Die Lautsprecher müssen ins Wageninnere gedreht werden, sie dürfen nicht nach außen gerichtet werden.**

**4.**

**Weitere Auflagen:**

**4.1**

**Die an dem Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind mit amtlichen Kennzeichen, dem Namen des Halters, des Fahrers und des Verantwortlichen in der Anlage 1 (Feststellungsliste zum Faschingszug am 02.03.2025), welche wesentlicher Bestandteil dieser Erlaubnis ist, zu erfassen.**

**Diese Aufstellung ist vom Veranstalter vor Start des Zuges den vor Ort anwesenden zuständigen Bediensteten des Ordnungsamtes der Stadt Forchheim, zu übergeben.**

**4.1.1**

**Soweit es aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein sollte diese Aufstellung vorher zu benennen, ist diese vom Veranstalter vor dem Start des Faschingsumzuges zu komplettieren und den anwesenden zuständigen Bediensteten des Ordnungsamtes der Stadt Forchheim auszuhändigen.**

**4.2**

**Vor Beginn des Umzuges wird durch die zuständigen Bediensteten des Ordnungsamtes und Kräften der Polizei eine stichprobenartige Kontrolle auf Einhaltung der Auflagen durchgeführt.**

**Bei Nichteinhaltung der Auflagen können betroffenen Fahrzeuge vom Umzug ausgeschlossen werden.**

**4.3**

**Die Auflösung des Faschingszuges am Zielort hat ohne Verzögerung zu erfolgen.**

**4.4**

**Den Weisungen der Einsatzkräfte der Polizei, des Ordnungsamtes und des THW ist Folge zu leisten.**

**4.5**

**Eine Kopie der Anlage 2 (Auflagenblatt "Besondere Hinweise für die Teilnehmer des Faschingszuges 02.03.2025") ist jedem teilnehmenden Fahrzeugführer und jeder Aufsichtsperson auszuhändigen.**